

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 41 (1985)
Heft: 2

Artikel: Leerlauf der Justizmühle
Autor: Scholl-Schaaf, Margret
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845107>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Leerlauf der Justizmühle

Die II. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat es am 26. April 1985 einstimmig abgelehnt, auf zwei staatsrechtliche Beschwerden von Eltern einzutreten, die sich gegen das Konzept des Zürcher Erziehungsrates in Sachen Handarbeits- bzw. Werkunterricht wandten (siehe Staatsbürgerin Nr. 1/85). Der Beschluss des Erziehungsrates sei eine blosser Erklärung, welche den Bürger noch nicht direkt betreffe - mit dieser Begründung wichen die Richter einmal mehr einem Grundsatzentscheid zum 1981 angenommenen Gleichheitsartikel in der Bundesverfassung aus. **Margret Scholl-Schaaf**, eine der betroffenen Mütter, äussert nachfolgend Eindrücke und Gedanken zu dieser öffentlichen Bundesgerichtsverhandlung, an der viele Frauen als Zuhörerinnen teilnahmen.

Ein Entscheid war fällig: Geht es an, dass trotz des Gleichheitsartikels in der Bundesverfassung, mit dem der Gesetzgeber ausdrücklich angewiesen wird, für die Gleichstellung von Frauen und Männern auch in der Ausbildung zu sorgen, unterschiedliche Lehrpläne mit Handarbeit für Mädchen und Werken für Buben verabschiedet werden? Gleichwertigkeit, nicht Gleichheit sei gemeint, betonen die Befürworter solcher Lösungen. Nun, mit diesem pauschalen Argument wurden bisher immer soziale Ungleichheiten und Machtverhältnisse gerechtfertigt. Wir erwarteten

eine Klärung durch das Bundesgericht, bevor das Zürcher Modell in anderen Kantonen Schule macht. Der Ausgang ist bekannt: Mit dem Hinweis, dass es sich "nur" um einen Schulversuch handle, wurde unsere Beschwerde abgelehnt, ohne dass überhaupt auf den Inhalt, auf die Sache selbst, eingegangen wurde.

Ein heikles Thema

Es wäre den sieben Herren, deren Durchschnittsalter um die 60 liegen dürfte, durchaus möglich gewesen, trotz der Ablehnung unserer Beschwerde ein Wort zum Thema zu "verlieren", aber sie zogen es vor, mit weniger heiklen (dieser Ausdruck wurde von den Richtern mehrmals gebraucht) und ihrem formal geschulten Denken vertrauteren Themen, wie der Klageberechtigung der Rekurrentinnen und den Kostenfolgen des Verfahrens, geistig zu brillieren. Man würde "inhaltlich ins Leere stossen", falls man sich auf die Thematik einliesse, meinte einer der Bundesrichter. Sprache ist verräter-

Als neue Mitglieder unseres Vereins begrüssen wir:

Esther Ragettli, Ausserdorfstrasse 4
8153 Rümlang

Corinne Rickenbacher, Funkackerstr. 15
8050 Zürich

risch; zu stossen gab es hier nichts, schon eher etwas aufzudecken, und dann wäre man auf die Materie, die heikle Sache selbst "gestossen"; die Richter hätten wahrhaft sachlich werden müssen. So ist es genau umgekehrt, wie es die Aussage des Richters suggeriert: **Sie haben sich mit Leerformeln begnügt und sind nicht zum Inhalt vorgedrungen.** Hinter einer beeindruckenden Fassade von Kultur und Autorität gähnt gerichtlicher Leerlauf.

"Der Kaiser ist ja nackt"

Ich war sprachlos - nicht nur weil wir Klägerinnen vor diesem höchsten Gericht nicht reden dürfen, sondern auch weil ich die *Ambiance* des Gebäudes, das an einen monumentalen Tempel erinnert, des Sitzungssaales mit seinen erhöhten, massiven Richtersesseln und dem "Thron" des Präsidenten, seinen Oelgemälden, in denen

die Errungenschaften der Technik gefeiert werden - eine Welt ohne Frauen - sowie den Verlauf der Sitzung emotional und körperlich intensiv auf mich habe einwirken lassen. Hier wird der Mensch, und für eine Frau gilt das doppelt, stumm - er soll es auch werden, stumm vor Respekt, vor dem Wahrspruch des höchsten Gerichts. Und wenn auch der naive, ursprüngliche Glaube verloren gegangen ist, dass in diesen heiligen Hallen nach Wahrheit und Gerechtigkeit getrachtet wird, die Sprachlosigkeit bleibt - aus Angst oder auch aus Scham, das Entdeckte vor sich selber und für andere zu benennen. "Der Kaiser ist ja nackt", das sagt nur das Kind in uns, das wir schnell wieder zum Schweigen bringen können.

Die Dinge beim Namen nennen

Erst durch dieses Schweigen werden wir wirklich sprachlos und blind, zu Mitwisserinnen und Mitspielerinnen in einem verkehrten Spiel, in dem Sachlichkeit bedeutet, sich mit einer Sache **nicht** zu befassen, und der Vorwurf der Unsachlichkeit diejenigen trifft, die von einer Sache betroffen sind. Mein vorläufiges Fazit: **Wir müssen eine neue politische Sprache finden und unseren Blick schärfen für die alltäglichen Sprachverdrehungen;** wir sollten die Dinge beim Namen nennen und unsere Emotionalität, unsere Betroffenheit als Kraft in unserer politischen Arbeit wirksam werden lassen anstatt sie hinter falscher Sachlichkeit zu verstecken. Unsere politische Arbeit ist in diesem Sinne zutiefst verbunden mit der Frauenkultur und der Frauenforschung; die Grenzen werden fließend. Und unsere Arbeit geht weiter; auch das Bundesgericht wird beim nächsten oder übernächsten Mal zur Sache kommen müssen...

*Ob kurz oder lang
auf den Haarschnitt
kommt es an.*



*Spezial-Damensalon
Coiffure-Studio Zubi
Nelly Zuberbühler*

*Eidg. dipl. Coiffeuse, Fachlehrerin
8003 Zürich, Zentralstrasse 16*

Telefon 011/462 84 14, 462 76 23